Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 4211.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 28. März 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, was folgt:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen worden ist, zur weiteren Regulirung des städtischen Schuldenwesens an die Stelle der früher emittirten vier ein halb und vier ein Viertel Prozent Zinsen tragenden, auf eine bestimmte Person lautenden kündbaren Kämmerei-Obligationen zum Betrage von 1,200,000 Thalern neue, auf jeden Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einer Million zweimal hundert tausend Thalern Breslauer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

400,000 Rthlr. zu 500 Rthlr.,
400,000 Rthlr. zu 200 Rthlr. und
400,000 Rthlr. zu 100 Rthlr.

auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung in den Jahren 1855. bis 1895. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1855.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Littr. .... (Stadt-Wappen) № ▬▬▬

Breslauer Stadt-Obligation,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... 1855.
(Gesetz-Sammlung von 1855. Stück .....)

▬▬▬ Reichsthaler Preußisch Kurant.

Wir Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an unsere Kämmerei-Hauptkasse ein Kapital von

▬▬▬ Reichsthaler Preußisch Kurant

von unserer Stadt Breslau zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden zu vier und einem halben Prozent jährlich zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons durch unsere Kämmerei-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung der in Folge des vorstehenden Allerhöchsten Privilegii verbrieften Stadtschuld erfolgt mittelst Verloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane in den Jahren 1855. bis 1895. einschließlich, halbjährlich zu Johannis und Weihnachten.

Den städtischen Behörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau und den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Mit dem Ablaufe der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitalsbetrage einbehalten.

Für die richtige Verzinsung und die Tilgung der Schuld haftet die Stadt Breslau mit ihrem Gesammtvermögen und Einkommen.

Breslau, den .. ten .... 1855.

(Siegel.)

Der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt.

Ser. ....
Kup. X.

...... Thaler Kur.

Kupon-Stempel. (Stadtwappen.)

Kupon zur Breslauer Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am .... 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Breslauer Kämmerei-Hauptkasse

.... Thaler Kurant.

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 in 4 Jahren, verliert also mit .... seine Gültigkeit.

Breslau, den ....

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Ser. .... Kup......

Eingetragen im Kuponsbuche der Kämmerei-Hauptkasse Fol. .....

(Nr. 4212.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Frankenstein, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4213.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855., betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin.

Nachdem die auf Grund des Erlasses vom 5. Januar 1821. (Gesetz-Sammlung von 1825. Seite 41.) unter der Benennung „Preußische See-Assekuranz-Kompagnie" in Stettin errichtete Gesellschaft in der Generalversammlung vom 30. März 1854. ihr Fortbestehen auf weitere funfzig Jahre vom 1. Mai d. J. und die Revision der Gesellschaftsstatuten beschlossen hat, will Ich den in Folge

Folge dieses Beschlusses in dem notariellen Akte vom 30. März 1855. festgestellten und verlautbarten Statuten dieser Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit den anbei zurückerfolgenden Statuten durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Revidirte Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin.

A. Einrichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck.

Die auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. Januar 1821. durch die Ministerien der Justiz und des Handels unterm 12. März 1825. bestätigte, mit einem Aktienkapital von 450,000 Thaler begründete Preußische See-Assekuranz-Kompagnie, welche in Stettin ihren Sitz hat und Versicherungen gegen Gefahr zur See und auf Strömen übernimmt, wird mit den Rechten einer Aktiengesellschaft fernerweit prolongirt, und zwar unter nachstehenden, theils schon bisher gültigen, theils neu vereinbarten Bestimmungen.

§. 2.

Dauer.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf weitere 50 (funfzig) Jahre, vom 1. Mai 1855. ab, bestimmt. Soll entweder innerhalb dieser funfzig Jahre eine Auflösung, oder nach Ablauf der funfzig Jahre eine Fortsetzung der Gesellschaft erfolgen, so ist dazu ein, nach Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire zu fassender Beschluß einer unter Bekanntmachung des

des Zweckes zu berufenden Generalversammlung, und außerdem die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3.

Grundkapital und Aktien.

Das Grundkapital der Gesellschaft (§. 1.), welches während ihrer Dauer nicht zurückgenommen werden darf, wird durch sechshundert auf bestimmte Inhaber lautende Aktien, jede von siebenhundert und funfzig Reichsthaler, dargestellt.

Davon sind ursprünglich Einhundert und funfzig und nachträglich dreißig, überhaupt also Einhundert und achtzig Reichsthaler Preußisch Kurant auf jede Aktie baar eingezahlt, über die übrigen fünfhundert und siebenzig Reichsthaler aber von den Aktionairs für jede Aktie Ein Wechsel an die Order der Direktion der Kompagnie ausgestellt worden, worauf die später etwa nach Bedarf zu bewirkenden Einzahlungen abgeschrieben werden. Das Formular zu diesem Wechsel ist diesen Statuten sub A. und das Formular der Aktie ist denselben sub B. beigefügt.

A.
B.

§. 4.

Verzinsung.

Für den ersten geleisteten baaren Einschuß von zwanzig Prozent, also von Einhundert und funfzig Reichsthaler, bezahlt die Kompagnie, soweit die Einnahmeüberschüsse des verflossenen Rechnungsjahres dazu ausreichen, jährlich vier Prozent Zinsen; auf den später geleisteten Nachschuß von dreißig Reichsthalern per Aktie, sowie auf die übrigen baaren Einschüsse, welche späterhin gefordert werden möchten, werden keine Zinsen vergütet.

§. 5.

Veräußerungen.

Die Veräußerung der Aktien ist nur mit Genehmigung der Direktion und an solche Personen zulässig, welche als Mitglieder der Gesellschaft anzunehmen in keiner Weise bedenklich ist. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht der Direktion unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird die Veräußerung Seitens der Direktion genehmigt (was auf der Aktie zu vermerken), so werden dem Veräußerer seine Wechsel für die veräußerten Aktien zurückgegeben und an deren Stelle von dem Erwerber neue Wechsel zu gleichem Betrage, an die Order der Direktion lautend, eingeliefert.

§. 6.

Ausländer.

Die Aktien sollen in der Regel nur auf den Namen solcher Personen lauten oder umgeschrieben werden, welche der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wollte ein Ausländer Aktien auf eigenen Namen erwerben, so muß er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Kaventen stellen, gegen den die Direktion nichts zu erinnern findet, und welcher sich für die Verpflichtungen des ausländischen Aktionairs selbstschuldnerisch verbürgt.

§. 7.

Baarzahlung.

Wenn ein Aktionair die baaren Zahlungen, welche von der Direktion verlangt werden, nicht innerhalb zweier Monate, nachdem dies Verlangen ihm bekannt gemacht worden, prompt einzahlt, so hat die Direktion das Recht, seine Aktien, ohne alle Formalitäten, für seine Rechnung durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Eine Kompensation auf die von der Direktion geforderten baaren Zahlungen mit etwanigen Gegenforderungen an die Kompagnie findet von Seiten des Aktionairs niemals, und unter keinerlei Vorwand statt, diese Gegenforderung möge sein, von welcher Art sie wolle.

§. 8.

Insolvenz.

Ereignet es sich, daß ein Aktionair insolvent würde, so müssen die Kuratoren seiner Masse innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungseinstellung erfolgt ist, unter Beobachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, die Aktien, welche er besitzt, an einen Andern verkaufen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien für Rechnung des Falliten ohne weitere Formalität durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Verweigern die Kuratoren die Herausgabe der Aktien, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer derselben neue Aktien ausfertigen. Hat die Kompagnie an einen insolvent gewordenen Aktionair irgend einen Anspruch, so ist sie berechtigt, auf Höhe seiner Aktien ein Retentions- und Kompensationsrecht auszuüben, welches ihm jedoch niemals und wegen keinerlei Forderung an die Kompagnie zusteht.

§. 9.

Arrest.

Die Aktien der Kompagnie können niemals mit gerichtlichem Arrest belegt werden.

B. Die Direktion.

§. 10.

Direktoren.

Die Direktion der Kompagnie besteht aus fünf in Stettin wohnhaften Direktoren, von denen ein jeder mindestens fünf Stück Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktion bei der Kompagnie als Kaution niederlegen muß.

Wird ein Direktor insolvent, so scheidet er aus der Direktion aus, kann jedoch wieder gewählt werden, sobald er sich mit seinen Gläubigern vollständig arrangirt hat.

Ein Direktor, der verhindert wird, an den Geschäften Theil zu nehmen, kann sich durch einen andern Direktor vertreten lassen.

§. 11.

§. 11.

Wahl.

Die Wahl eines jeden der fünf Direktoren erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Scheidet ein Direktor vor Ablauf dieser fünf Jahre gänzlich aus, so erfolgt die Wahl seines Nachfolgers nur auf die noch übrige Amtsdauer des Vorgängers, so daß dadurch der regelmäßige fünfjährige Wahlturnus nicht verändert wird.

Eine solche Neuwahl muß erfolgen, sobald zwei oder mehr Direktoren in dieser Art ausscheiden.

§. 12.

In der ersten Generalversammlung nach Bestätigung der revidirten Statuten werden die fünf Direktoren gewählt. Von den fünf Direktoren scheidet jährlich, sobald die Jahresrechnung gelegt ist, einer aus. Die Reihenfolge wird für die ersten fünf Jahre durch das Loos bestimmt. Die Wahl des neuen Direktors erfolgt durch die Generalversammlung. Die Direktion macht dazu geeignete Vorschläge. Außerdem steht jedem Aktionair das Recht zu, Vorschläge zu machen. Derjenige von den vorgeschlagenen Kandidaten, welcher in der Generalversammlung die relative Stimmenmehrheit erhält, ist zum Direktor gewählt. Ausscheidende Direktoren sind wieder wählbar. Die getroffene Wahl wird durch die im §. 27. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 13.

Geschäftsleitung.

Die Direktion leitet und organisirt mit Hülfe des Bevollmächtigten den gesammten Geschäftsbetrieb und ist die vorgesetzte Instanz für den Bevollmächtigten. Sie legitimirt sich eintretenden Falls durch ein auf Grund der Wahlprotokolle von einem Notar ausgestelltes Attest. Sie wählt alljährlich ihren Vorsitzenden.

Zweien der Direktoren, die vor sämmtlichen Direktoren durch Stimmenmehrheit, jedesmal auf Ein Jahr, dazu gewählt werden, werden die Geschäfte von verwaltenden Direktoren übertragen. Sie sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats die gesammte Direktion von den stattgehabten Geschäften, dem Kassenbestande und dem Portefeuille genau zu unterrichten.

§. 14.

Gratial.

Ein jeder Direktor erhält für seine Bemühungen jährlich ein Gratial von Einem Prozent des jährlichen Nettogewinnes, welcher der Kompagnie nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten übrig bleibt, bei Ablegung der Jah-

res-

resrechnung ausgezahlt. Es können aber spätere Verluste das einmal an die Direktoren gezahlte Gratial nicht schmälern. Der abgetretene Direktor erhält das Eine Prozent von dem reinen Gewinne des Jahres pro rata seiner Amtsdauer, die Erben des etwa Verstorbenen erhalten den vollen Betrag vom Gratial des laufenden Jahres.

§. 15.

Versammlungen.

Die Direktion versammelt sich so oft sie es für nöthig hält. Bei dieser Versammlung hat jeder anwesende Direktor Eine Stimme und das Recht, nach der Reihenfolge etwas vorzutragen. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von drei Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16.

Austritt.

Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen. Ebenso ist ein Direktionsmitglied als entlassen anzusehen, wenn die Entlassung in einer Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

C. Der Bevollmächtigte.

§. 17.

Geschäftsbesorgung.

Der Bevollmächtigte, welcher jederzeit Aktionair der Gesellschaft sein muß, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft auf Grund dieses Statuts und ohne besondere Vollmacht in allen rechtlichen Beziehungen nach Außen hin, namentlich auch in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Er legitimirt sich eintretenden Falls durch ein von einem Notar auf Grund seines Wahlprotokolls auszustellendes Attest. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren und die darüber zu ertheilenden Policen in Vollmacht der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu zeichnen. Die demnächst auszufertigenden Policen werden von einem der Direktoren mit unterzeichnet. Der Bevollmächtigte hat im Allgemeinen und namentlich bei Schließung der Versicherungsverträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieser Statuten und an die von der Direktion zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen zu halten.

In bedenklichen Fällen kann er sofort die sämmtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, und muß sich deren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen. Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert sein, so muß die Police von Einem der verwaltenden Direktoren gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte und die Direktoren, welche die Police zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die Versicherten weitere Ansprüche an sie persönlich nicht haben.

§. 18.

Pflichten.

Es gehört ferner zu den Pflichten des Bevollmächtigten, im Einverständniß mit der Direktion, für die gute und sichere Benutzung der in der Kasse etwa vorhandenen disponiblen Gelder zu sorgen. Zum Dokumentenkasten hat einer der verwaltenden Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen besonderen Schlüssel. Der Bevollmächtigte sorgt für den prompten und ordentlichen Betrieb der Geschäfte auf dem Komptoir, und hat zunächst die Beaufsichtigung über die Komptoirbedienten. Bei den Versammlungen der Direktion ist er mit zuzuziehen und hat eine, jedoch nur berathende, Stimme.

§. 19.

Wahl und Gehalt.

Die Wahl des Bevollmächtigten erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Direktion durch absolute Stimmenmehrheit. Wegen seines Gehalts und der Dauer seines Amts hat der Bevollmächtigte sich, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, mit der Direktion zu einigen. Derselbe darf auf keinen längeren Zeitraum als zehn Jahre, und nur mit dem Vorbehalte gewählt werden, daß ihm auch während der Dauer seines Kontrakts gekündigt werden kann, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht und die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit seine Entlassung beschließt. Er erhält außer dem Gehalt auch noch eine Tantieme bis höchstens fünf Prozent des reinen Gewinnes, welcher nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten, übrig bleibt.

Der Bevollmächtigte darf kein anderes Amt annehmen und weder für sich, noch für Andere, irgend ein Geschäft betreiben, oder betreiben lassen.

§. 20.

Sollte die Kompagnie zu zeichnen aufhören und liquidiren, so erhält der Bevollmächtigte noch ein Jahr lang, von dem deshalb gefaßten Entschlusse an gerechnet, sein Gehalt, ist aber dagegen verpflichtet, die bei der Liquidation vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Dauert das Liquidationsgeschäft länger als ein Jahr, so hat die Direktion wegen der ferneren Remuneration des Bevollmächtigten mit demselben eine Vereinigung zu treffen.

§. 21.

Komptoirpersonal.

Den Buchhalter und Sekretair, so wie das etwa sonst nöthige Komptoir-Personal, wählt und verabschiedet der Bevollmächtigte mit Genehmigung der Direk-

Direktoren, unter deren Befehlen sie ebenfalls stehen, und welche die Salairs bestimmen.

Die Direktion ist berechtigt, ihnen in außerordentlichen Fällen oder bei günstigerem Fortgange des Geschäfts ein besonderes Gratial zu bewilligen.

D. Die General-Versammlung.

§. 22.

Generalversammlungen.

Jährlich im Monat März wird eine Generalversammlung der Aktionaire gehalten. In dieser Versammlung wird die nach kaufmännischen Grundsätzen aufzumachende Bilanze und eine Uebersicht von dem Zustande des Vermögens der Kompagnie vorgelegt, und sodann, nach dem Beschlusse der Direktion, ein Theil des etwanigen Ueberschusses, jedoch nie über die Hälfte, vertheilt, der nicht vertheilte Ueberschuß bis zur Höhe von 50,000 Rthlrn. aber dem Fonds der Kompagnie zugeschlagen. Die Ueberschüsse über 50,000 Rthlr. werden ganz vertheilt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, sobald es die Direktion für angemessen erachtet, oder die Besitzer von Einhundert Aktien unter Angabe des Zwecks es schriftlich beantragen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt durch dreimalige Insertion in die im §. 27. bezeichneten öffentlichen Blätter, das erste Mal mindestens vier Wochen vor dem Termine.

Den Vorsitz führt der vorsitzende Direktor.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen, soweit nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind, durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte einer oder der andere der Aktionaire in einer Generalversammlung einen Antrag zu stellen beabsichtigen, so muß er dies der Direktion wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Versammlung festgesetzten Termine schriftlich anzeigen und derselben spezielle Mittheilung über den Inhalt des beabsichtigten Antrages machen. Geschieht dies nicht, so kann die Direktion den Vortrag und die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung vertagen. Das Protokoll in den Generalversammlungen wird von einem Notar geführt, und außer demselben, von den anwesenden Direktoren, dem Bevollmächtigten und denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dasselbe unterzeichnen wollen.

§. 23.

Stimmrecht.

Wer nicht erscheint, hat keine Stimme, und muß sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen; er kann aber auch das Recht, für ihn zu stimmen, durch schriftliche Vollmacht an einen andern Aktionair übertragen. Ehemänner können

können für ihre Frauen, Vormünder für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, Prokuranten und Vorsteher einer Handlung für die von ihnen vertretene Handlung stimmen. Ausländische Aktionairs können nur durch inländische Mitglieder ihre Stimmen abgeben lassen.

Wer	1	bis	5	Aktien besitzt	hat	1	Stimme,
=	6	=	10	= =	=	2	Stimmen,
=	11	=	15	= =	=	3	=
=	16	=	20	= =	=	4	=
=	21	Aktien und darüber			=	5	=

Kein Aktionair — und wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen — kann mehr als fünf Stimmen repräsentiren. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünfundzwanzig Stimmen darin vertreten sind.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Agenten.

Die Kompagnie hat das Recht, wenn sie es in ihrem Interesse findet, an auswärtigen Plätzen des In- und Auslandes Agenten für die Geschäftsführung zu bestellen. Hierbei sind, soweit es sich um Bestellung von Agenten im Inlande handelt, die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 293. seq.) zu beobachten.

§. 25.

Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kompagnie und den Versicherten gehören vor die ordentlichen Gerichte, wenn nicht in der Versicherungsurkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Verwaltung sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Versicherten vereinigt.

§. 26.

Abänderung der Statuten.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer Generalversammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Aktionaire angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen und solche die Genehmigung des Staats erhalten, stattfinden.

§. 27.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit für alle Betheiligte durch Insertion in die Stettiner Norddeutsche Zeitung,

tung, in die Stettiner Ostsee-Zeitung und in die Berliner Vossische Zeitung oder deren Beilagen und Anzeiger. Geht eines oder das andere dieser Blätter ein, so tritt ein anderes, von der Königlichen Regierung vorher bekannt zu machendes, öffentliches Blatt in dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen zu bestimmen.

§. 28.

Aufsichtsrecht des Staats.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen dem Gesetze über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. unterworfen.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

A.

Formular des Wechsels.

.... den .. ten .... 18..

für Rthlr. 570 Preuß. Kurant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1885. erfolgen muß,

zahle .... in Stettin gegen diesen .... Wechsel an die Ordre der Direktion der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie daselbst die Summe von fünfhundert und siebenzig Reichsthalern klingend Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764.

B.

B.

Formular der Aktie.

Aktie №.......

in der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie für den Werth von siebenhundert und funfzig Reichsthalern klingend Preußisch Kurant in $\frac{1}{1}$ à $\frac{1}{12}$ Stücken nach dem Münzfuße von 1764.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr ....

hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Anspruch an den Fonds und die Austheilungen der aus .... Aktien zu 750 Reichsthalern bestehenden Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Gemäßheit der Statuten.

Diese Aktie kann, ohne ausdrücklich umstehend zu bemerkende Genehmigung der Direktion dieser Anstalt, auf Niemand gültig übertragen werden.

Stettin, den ..ten............... 185..

N. N. Direktoren.

N. N.

Bevollmächtigter
der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie.

(Nr. 4214.) Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen, präkludirten Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine. Vom 7. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835., sowie der Dar-

Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. wird eine Nachfrist bis zum 1. Juli d. J. bewilligt. Die bewilligte Nachfrist ist durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämmtlicher Provinzen, sowie durch die Ortsbehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851. Auch dürfen nach Eintritt der auf Grund des gedachten Gesetzes bestimmten Präklusivtermine die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835. beziehungsweise die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. von den öffentlichen Kassen als Zahlung nicht ferner angenommen werden.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4215.) Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15. November 1816. eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzun-

Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Patent vom 15. November 1816. (Gesetz-Sammlung Seite 233.) eingeführt worden, der §. 199. Theil I. Titel 7. des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. Oktober bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturalgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Naturaldeputate, bewendet es, unter Ausschließung des §. 171. Theil I. Titel 21. Allgemeinen Landrechts, bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diakonats- und sonstigen Pfarramtsgehülfen-Stellen, sowie bei evangelischen Küster-, Kantor- und Schullehrer-Stellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)